



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

### Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz

#### Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

##### Aufhebung der die Öffnung von Gaststätten im Innenbereich unter- sagenden Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 14.05.2020

In Bezug auf § 12 Absatz 2 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung - ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO- vom 12. Mai 2020) wird unter Datum vom 20.05.2020 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Greiz vom 14.05.2020, mit welcher abweichend von den in der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vorgesehenen Lockerungen der Beschränkungen entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO auf Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) im Innenbereich bei einschließlich 28.05.2020 untersagt worden war, wird mit Wirkung zum 21.05.2020 00:00 Uhr aufgehoben.
- II. Die Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2020 um 00:00 Uhr in Kraft.
- III. Der Landkreis Greiz macht von den Notbekanntmachungsregelungen gemäß § 5 Satz 3 i. V. m. § 1 Absatz 4 Satz 2 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) Gebrauch.

##### **Begründung:**

Aufgrund des Rückgangs der Fallzahlen und Neumeldungen an Corona-Infektionen wurde dem Landkreis Greiz gestattet, nunmehr auch in seinem Territorium die Gaststätten für den Innenbereich geöffnet zu lassen. Die dem entgegenstehende Allgemeinverfügung vom 14.05.2020 kann erfreulicherweise mit Wirkung des 21.05.2020 0:00 Uhr somit aufgehoben werden.

Der Betrieb von Gaststätten ist ab dem 21.05.2020 mithin auch im Innenbereich wieder nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO zulässig.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

**Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.  
[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)